



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASGK- 92107/0003- IX/A/3/2019	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	24.06.2019

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) geändert wird (1. Novelle der ÄAO 2015)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) geändert wird (1. Novelle der ÄAO 2015) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Nach § 10 Abs 4 Ärztegesetz ist für jede Ausbildungsstelle für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches, neben dem Ausbildungsverantwortlichen oder dem mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der Turnusärzte betrauten Facharzt, mindestens ein weiterer in Vollzeitbeschäftigung (oder mehrere teilzeitbeschäftigte Fachärzte im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung) stehender zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches zu beschäftigen.

§ 10 Abs 5 Ärztegesetz ermächtigt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum Zweck der längerfristigen Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung der österreichischen Bevölkerung, im Rahmen der Verordnung über die ÄAO (§ 24

Abs 1) festzulegen, dass vom ausbildungsrechtlichen Erfordernis des Abs 4, bei der Festsetzung von Ausbildungsstellen in einzelnen zu bestimmenden Sonderfächern, für eine zu bestimmende Dauer abzusehen ist.

Der vorliegende Entwurf einer Neufassung des § 37 ÄAO 2015 sieht vor, dass bis 31. Mai 2027 für die Ausbildung in den Sonderfächern Gerichtsmedizin, Kinder- und

Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie Strahlentherapie-Radioonkologie für die Bewilligung der ersten vier Ausbildungsstellen die Anleitung und Aufsicht der Turnusärztinnen/Turnusärzte durch zwei Fachärztinnen/Fachärzte als ausreichend angesehen werden.

Dies ermöglicht, dass durch die Fachärztinnen/Fachärzte mehr angehende Ärztinnen/Ärzte ausgebildet werden können. Dadurch soll der in den angeführten Sonderfächern bestehende Mangel an medizinischem Nachwuchs behoben werden.

Gerade die österreichische Gerichtsmedizin leidet unter einem massiven Personalproblem. Im Hinblick darauf erscheint die Förderung dieses Sonderfaches nachvollziehbar und besonders wichtig.

Von Seiten der BAK besteht gegen den vorliegenden Entwurf dem Grunde nach kein Einwand.

Bezweifelt wird jedoch, ob der vorliegende Entwurf als alleinige Maßnahme zur Förderung der Ausbildung in den erwähnten Mangelfächern, insbesondere im Sonderfach Gerichtsmedizin, ausreicht. Die Entlohnung für die gutachterliche Tätigkeit der Gerichtmedizinerinnen/Gerichtsmediziner ist im Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) geregelt. § 43 Abs 1 GebAG normiert einen seit 2008 stagnierenden Tarifikatalog, der bspw bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung eine Entlohnung in Höhe von lediglich € 39,70 vorsieht. Eine Erhöhung der Tarife wäre hier anzudenken.

